

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 16.9.2008

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 6. Dezember 2006 wird abgelehnt.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 10.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG (in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999, BGBl I S. 1618) verloren hat.

Der Kläger wurde am 20. Mai 1981 in Deutschland geboren. Er erwarb mit einer am 19. März 1999 ausgehändigten Einbürgerungsurkunde der Stadt Nürnberg vom 3. März 1999 die deutsche Staatsangehörigkeit. In der ebenfalls am 19. März 1999 an den Vater des Klägers ausgehändigten Entlassungsurkunde aus der türkischen Staatsangehörigkeit war unter anderem der Kläger aufgeführt und der Hinweis enthalten, dass die minderjährigen Kinder bei Aushändigung der Urkunde die türkische Staatsangehörigkeit verlieren. Am gleichen Tag hat der Vater des Klägers Antrag auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband gestellt (vgl. Bestätigung des türkischen Generalkonsulats Nürnberg vom 17. Juni 2005). Mit Beschluss des türkischen Ministerrats vom 27. Oktober 2000 wurde der Vater des Klägers, der Kläger und seine Geschwister wieder in die türkische Staatsangehörigkeit aufgenommen.

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 6. Dezember 2006 festgestellt, dass der Kläger deutscher Staatsangehöriger ist. Der Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil zuzulassen. Der Kläger ist dem Zulassungsantrag entgegengetreten.

II.

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht durchgreifen (vgl. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. An der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils bestehen keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Verlusttatbestand des § 25 Abs. 1 StAG in Bezug auf den Kläger nicht erfüllt ist.

a) Der Beklagte verweist darauf, die Regelung des § 25 Abs. 1 StAG gehe vom Konzept der Familieneinheit aus. Der Tatbestand des § 25 Abs. 1 StAG sei bereits dann erfüllt, wenn die Eltern im Rahmen ihres eigenen Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ihren Willen bekundeten, dass neben ihnen auch ihre Kinder die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben sollten. Dabei sei es unmaßgeblich, dass eine solche Willensbekundung wegen des im Recht des ausländischen Staates vorgesehenen Erstreckungserwerbs für den Staatsangehörigkeitserwerb durch die Kinder nicht ursächlich werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinen den Beteiligten bekannten Urteilen vom 14. November 2007 (Az. 5 B 06.2769, 5 B 05.2958 und 5 B 05.3039; sämtlich in juris veröffentlicht) die Auffassung vertreten, dass der Staatsangehörigkeitsverlust nach § 25 Abs. 1, § 19 Abs. 2 StAG auch bei minderjährigen Kindern eine Ursächlichkeit des Antrags voraussetzt und mithin entsprechend dem allgemeinen Grundsatz bei einer ausschließlich durch das Gesetz bewirkten Einbürgerungserstreckung ausscheidet. Der für die Gegenansicht allein angeführte Grund, anderenfalls wäre der vom Gesetz für Sorgeberechtigte und Kinder gemeinsam gewollte Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit unmöglich (Makarov/v. Mangoldt, a. a. O., RdNrn. 43 zu § 25 RuStAG), kann nicht überzeugen. Denn ein solches Konzept der Familieneinheit beim Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit liegt § 25 Abs. 1, § 19 Abs. 2 StAG gerade nicht zugrunde. Indem das Gesetz die Verlustfolge an den für jeden Familienangehörigen gesondert zu beurteilenden Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit auf Antrag knüpft, nimmt es hin, dass sich die staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern unterschiedlich entwickeln können, je nachdem ob ein Antragserwerb erfolgt oder nicht. Damit aber fehlt es an einem tragfähigen Grund, bei Minderjährigen von dem Erfordernis einer Ursächlichkeit des Antrags für den Staatsangehörigkeitserwerb abzusehen. Die bloße Willensbekundung der Eltern kann den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit seinen weitreichenden Folgen nicht rechtfertigen, wenn das Recht des aufnehmenden Staates ihr keinerlei rechtliche Bedeutung beimisst und die Einbürgerungserstreckung zwingend auf die minderjährigen Kinder vorschreibt, ob die Eltern das wollen oder nicht. Denn zum einen knüpft § 25 Abs. 1 StAG die Verlustfolge nicht an die Willensbekundung als solche, sondern an den durch sie bewirkten und deshalb freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Zum anderen kommt einer elterlichen Willensäußerung im Fall des gesetzlichen Erstreckungserwerbs allenfalls geringe Aussagekraft zu, weil es typischerweise von Zufälligkeiten, wie etwa dem verwendeten Antragsformular oder der Beratung durch die Behörde des aufnehmenden Staates abhängt, ob die Eltern hinreichend deutlich erklären, die (gesetzlich zwingende) Erstreckung der eigenen Einbürgerung auf ihre minderjährigen Kinder zu „wollen“ oder diese nur hinnehmen. Den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an solche rechtlich unbeachtlichen und in ihrem Aussagegehalt zweifelhaften Willensbekundungen zu knüpfen, lässt sich mit der verfassungsrechtlich gebotenen Verlässlichkeit des Staatsangehörigkeitsstatus (vgl. BVerfG, U.v. 24.5.2006 - 2 BvR 669/04, BVerfGE 116, 24/44 f.) schwerlich vereinbaren.

Diese Urteile sind nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerden der Landesadvokatur Bayern durch das Bundesverwaltungsgericht (Beschlüsse vom 22. Mai 2008 Az. BVerwG 5 B 27.08, vom 12. August 2008 Az. BVerwG 5 B 25.08 und vom 15. August 2008 Az. BVerwG 5 B 26.08) rechtskräftig.

b) Entgegen der Auffassung des Beklagten unterliegt die angefochtene Entscheidung auch bei Zugrundelegung des Standpunkts des Verwaltungsgerichts, ein Antrag für das Kind müsse für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit nicht ursächlich sein (UA S. 7 f.), keinen ernstlichen Zweifeln hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beweiswürdigung, der Richtigkeit der Subsumtion der vorgetragenen Umstände unter die gesetzlichen Voraussetzungen und der Anwendung der Grundsätze über die materielle Beweislast. Das Verwaltungsgericht ist rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass kein Antrag beider Elternteile auf Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit für den damals minderjährigen Kläger gestellt wurde.

Mit der Rüge, das Verwaltungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es die konkreten Umstände der Antragstellung im Einzelfall nicht aufgeklärt habe, macht der Beklagte geltend, das Urteilsergebnis sei wegen unvollständiger tatsächlicher Feststellungen ernstlich zweifelhaft. Es trifft indes nicht zu, dass das Verwaltungsgericht zur Aufklärung des Sachverhalts die Mitwirkungslast des Klägers nach § 37 Abs. 1 StAG i. V. m. § 82 Abs. 1 AufenthG beachten und auf die Beibringung ergänzender Auskünfte des Generalkonsulats hätte drängen müssen, weil den deutschen Behörden im Einzelfall die türkischen Akten nicht zugänglich sind. Denn die Annahme des Beklagten, die Konsulate würden den Umfang der Antragstellung – in einer über das im Schreiben des Generalkonsulats der Republik Türkei in Nürnberg vom 17. Juni 2005 erfolgte Maß hinausgehenden, konkret individuellen Weise – bestätigen bzw. entsprechende Kopien aushändigen (wobei im Ergebnis wohl nur das Letztere dem Beklagten genügen würde), geht fehl. Für das Verwaltungsgericht bestand auch kein Anlass für eine weitere Aufklärung von Amts wegen. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte keinen Bezugsfall hat benennen können, in dem von türkischer Seite der Antrag auf Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsangehörigkeit dem Betroffenen oder einer deutschen Stelle in Original oder Kopie zugänglich gemacht worden wäre. Selbst der im Parallelverfahren 5 B 05.3039 vom Auswärtigen Amt aufgezeigte und vom dortigen Kläger beschrittene Weg einer E-Mail-Anfrage an das türkische Generaldirektorat für Einwohner- und Staatsangehörigkeitswesen ist dort insofern erfolglos geblieben, als sich die Antwort des Generaldirektorats auf eine den konkreten Inhalt des Antrags offen lassende Information über den Ablauf der Entlassung und Wiedereinbürgerung beschränkte.

Ausländische Behörden sind nur dann zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen bestehen. Fehlen – wie hier – Vereinbarungen oder sonstige völkerrechtliche Regelungen kann diese nur auf diplomatischem Weg durch Vermittlung (der obersten Dienstbehörde und) des Auswärtigen Amtes über die deutschen Auslandsvertretungen erbeten werden. Aus dem Grundsatz der völkerrechtlichen Höflichkeit ergibt sich dabei indes kein Anspruch (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2007, § 14 RdNr. 5; Geiger in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Auflage 2006, § 14 RdNr. 6 m. w. N.). Es ist mithin – da sich die Gründe für das Unterlassen einer Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen mit denen decken, die die Ablehnung eines förmlichen Beweis-antrags rechtfertigen (Geiger, a. a. O., § 86 RdNr. 11) – davon auszugehen, dass der Antrag der Eltern auf Wiedereinbürgerung in den türkischen Staatsverband als Urkundsbeweis unerreichbar ist.

Die vom Beklagten vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit von Auskünften türkischer Auslandsvertretungen sind, was die türkische Rechtslage betrifft, mittlerweile durch die vom Senat eingeholte Auskunft des türkischen Außenministeriums vom 30. Juli 2007 ausgeräumt (vgl. Urteile des Senats vom 14. November 2007 Az. 5 B 05.3039 RdNr. 30, Az. 5 B 05.2958 RdNr. 31, Az. 5 B 06.2769 RdNr. 27). Danach kommt bei Wiedereinbürgerung des Vaters für Kinder unter 18 Jahren eine Nichteinbürgerung nicht in Frage. Der Vortrag des Klägers – bis zwei Monate vor Ausstellung seines türkischen Reisepasses am 9. Januar 2002 niemals beim türkischen Generalkonsulat vorgeprochen, geschweige denn dort einen Antrag gestellt zu haben – kann vom Beklagten nicht unter Hinweis auf den das Entlassungsverfahren betreffenden Art. 32 Abs. 3 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes (wonach Kinder über 15 Jahren insoweit zustimmen müssten) in Zweifel gezogen werden. Eine entsprechende Regelung für das türkische Wiedereinbürgerungsverfahren benennt der Beklagte selbst nicht. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils ergeben sich schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht offen gelassen hat, welche Bedeutung dem Umstand beizumessen sei, dass ein Erstreckungserwerb nach türkischem Recht nicht möglich ist, wenn – wie hier – der Betroffene zwar bei der Antragstellung der Eltern minderjährig, zum Zeitpunkt der Wiedereinbürgerung aber bereits volljährig war. Auf RdNr. 26 des Urteils des Senats vom 14. November 2007 (Az. 5 B 05.3039) wird verwiesen.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag sind die Erfolgsaussichten der zuzulassenden Berufung nicht offen. Entgegen der Auffassung des Beklagten besteht kein „noch ausstehender Aufklärungsaufwand im Verhältnis zu einem anderen Staat“ mehr. Der zugrunde liegende Sachverhalt ist, wie sich anhand der durchgeführten Berufungsverfahren in den genannten Parallelverfahren gezeigt hat, nicht weiter aufklärbar. Die sich stellenden Rechtsfragen sind durch die Berufungsurteile geklärt.

3. Der Rechtssache kommt die ihr vom Beklagten beigemessene grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht zu. Die im Berufungszulassungsantrag als klärungsbedürftig bezeichnete Rechtsfrage, „kann bei Fällen eines gesetzlichen Erstreckungserwerbs von Kindern auf Grund ausländischen Rechts die Feststellung, ob ein Betroffener die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, in tatsächlich zweifelhaften Fällen ohne weitere Sachaufklärung durch das Gericht allein auf Grund der materiellen Beweislast der Staatsangehörigkeitsbehörden für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG getroffen werden?“, stellt sich schon deshalb nicht, weil das Verwaltungsgericht keine Entscheidung nach materieller Beweislast getroffen hat. Es ist vielmehr ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die Eltern des Klägers für diesen keinen Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gestellt haben (vgl. oben 1. b)).

Dass die Klärungsbedürftigkeit der sich stellenden Rechtsfragen nach Anbringung des Zulassungsantrags dadurch entfallen ist, dass der Senat die Fragen in den genannten Parallelverfahren geklärt hat, kann hier auch nicht zur Zulassung der Berufung wegen Divergenz führen (vgl. Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Auflage 2006, § 124 RdNr. 145).

4. Es liegt schließlich auch kein Verfahrensmangel vor, auf dem die verwaltungsgerichtliche Entscheidung beruhen könnte (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Wie bereits oben 1. ausgeführt, hätte sich

dem Verwaltungsgericht keine weitere Aufklärung des Sachverhalts aufdrängen müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit ihm wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 6.12.2006, AN 15 K 06.1870*